

Gründercoaching Deutschland

Gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Gründercoaching ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen.

Um Existenzgründerinnen und Existenzgründern (im Folgenden Existenzgründer genannt) die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu ermöglichen und den Bestand von Existenzgründungen zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

Der Inhalt des KfW Merkblattes Gründercoaching Deutschland steht unter dem Vorbehalt der Förderbedingungen des ESF und der Wirksamkeit der Richtlinie des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der „De-minimis“-Verordnung. Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Existenzgründer enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ auf Seite 2 (Form-Nr. 140611).

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und –makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und von Angehörigen wirtschaftsnaher Freier Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist. Die Gründung bzw. Übernahme (Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag etc.) muss erfolgt sein und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die zu beratenden Existenzgründer müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Das Gründercoaching Deutschland ist eine unternehmensbezogene Förderung. Die Existenzgründung

muss auf eine Vollexistenz ausgerichtet sein. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem Unternehmensstandort.

Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingmaßnahmen:

- im Vorgründungsbereich;
- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben;
- die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben;
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden;

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Beratungen in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu Seite 2 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Darüber hinaus sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen. Siehe dazu Merkblatt der KfW (Form Nr. 142251)

Ein gefördertes Gründercoaching setzt immer eine Coachingempfehlung des Regionalpartners und eine Coachingzusage der KfW voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Wie läuft das Gründercoaching Deutschland ab?

Als antragnehmende Stelle fungieren von der KfW akkreditierte Regionalpartner.

(Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner ist unter www.kfw-gruender-coaching-deutschland.de einsehbar.)

- Vor Antragstellung ist mit dem Regionalpartner ein persönliches Kontaktgespräch zu führen bzw. das Vorhaben im Rahmen eines

Datum: 08/2007 • Bestellnummer: 140963

Gründersprechtages vorzustellen. Sofern die formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen gegeben sind, gibt der Regionalpartner eine Empfehlung für die Bezuschussung des Beraterhonorars.

- Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Coachingmaßnahme sind vor Abschluss eines Coachingvertrages über den Regionalpartner an die KfW zu richten. Die KfW entscheidet auf Basis der Empfehlung des Regionalpartners über die Gewährung des Zuschusses. Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW begonnen werden. Mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind die Anlagen „De-minimis“-Erklärung des Antragstellers (Form Nr. 140981) und Teilnehmer-/ Unternehmensstammbaum einzureichen.
- Nach Zugang der Zusage obliegt dem Existenzgründer die Auswahl des Gründercoach aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de). Der ausgewählte Gründercoach muss in der KfW-Beraterbörse gelistet und für das Gründercoaching Deutschland frei geschaltet sein. Der Existenzgründer schließt mit dem ausgewählten Gründercoach einen schriftlichen Coachingvertrag ab, indem Coachinginhalte, die Höhe des Tageshonorars und der Coachingzeitraum geregelt sind. Eine Bezuschussung setzt voraus, dass der Vertrag nicht vor Erteilung der Zusage durch die KfW geschlossen wurde und dem Regionalpartner innerhalb von 8 Wochen (Posteingang) nach Erteilung der Zusage (Ausstellungsdatum) vorliegt. Der Coachingvertrag wird von der KfW hinsichtlich der Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Existenzgründer erhält eine schriftliche Information zum Prüfergebnis.
- Der Coachingzeitraum beträgt maximal 12 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Die Zusage gilt mit dem Datum der Ausstellung als erteilt.
- Inhalt des Coaching sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind durch den Gründercoach in einem schriftlichen Coachingbericht wiederzugeben.
- Nach Beendigung des Gründercoaching reicht der Existenzgründer die Gesamtrechnung des Gründercoach, den Coachingbericht, sowie eine Kopie des Kontoauszuges als Zahlungsbeleg für den geleisteten Eigenanteil bei dem Regionalpartner ein. Diese Unterlagen müssen dem Regionalpartner nach Ablauf des Coachingzeitraums vollständig vorliegen, andernfalls ist die Voraussetzung

für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.

- Die KfW veranlasst die Auszahlung des Zuschusses.

In welcher Höhe wird das Gründercoaching Deutschland finanziert?

Existenzgründer erhalten im Geltungsbereich der neuen Bundesländer einen Zuschuss i.H.v. 75%, im Geltungsbereich der alten Bundesländer einschließlich Berlin einen Zuschuss i.H.v. 50% des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000,- EUR.

Gründer mit Sitz in „Phasing out“ Regionen (Südwest-Brandenburg, Regierungsbezirke Lüneburg, Leipzig, Halle) erhalten einen Zuschuss i.H.v. 75% des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000,- EUR. Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800,- EUR. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 6.000,- EUR nicht überschreiten.

Der Eigenmittelanteil, die Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrages sowie die Fahrtkosten in Höhe der gesetzlich anfallenden Kilometerpauschale für Dienstreisen sind durch den Existenzgründer selbst zu finanzieren.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den Antragstellenden Existenzgründer vorliegt. Der Existenzgründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Der Existenzgründer bestätigt für das Gründercoaching Deutschland keine andere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu beantragen. Weiterhin wird bestätigt, dass die finanzielle Eigenleistung nicht aus öffentlichen ESF geförderten Mitteln anderer Maßnahmen stammt.

Nimmt ein Existenzgründer verschiedene Fördermöglichkeiten in Anspruch, dann müssen sich die Inhalte der einzelnen Fördermaßnahmen unterscheiden. D. h. der Existenzgründer erklärt, nicht an anderen Maßnahmen, die gleiche Inhalte bzw. Elemente wie das Gründercoaching Deutschland haben, teilzunehmen (z.B. an anderen Coachingmaßnahmen).

Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken hat der Existenzgründer jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Landesrechnungshof

Datum:08/2007 • Bestellnummer: 140963

Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat er die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu ggf. anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes

Ihr Ansprechpartner

Existenzgründer wenden sich an den für sie zuständigen Regionalpartner vor Ort oder an die **Infoline der KfW- Mittelstandsbank**

Telefon: 0180 1 241124

E-Mail: infocenter@kfw.de

Datum:08/2007 • Bestellnummer: 140963

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944
Beratungszentrum: Bockenheimer Landstr. 104, 60325 Frankfurt • Beratungszentrum Berlin: Charlottenstraße 33-33a, Berlin Mitte,
Tel.: 030 20264-0 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn, Tel.: 0228 831-0 •
Infoline KfW Mittelstandsbank Tel.: 01801 241124